

04.02.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/028**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	04.02.2019 -							
Rat	07.02.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen“.

**Anlass und Ziele**

Zur Klarstellung und Wahrung der Neutralität von kommunalen Einrichtungen sollen künftig Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie Bürgermeisterkandidatinnen und /-kandidaten in Schulen 8 Wochen vor entsprechenden Wahlereignissen ausgeschlossen sein. Außerdem wird die seit dem 01.01.2008 nicht mehr erhobene Energiekostenpauschale redaktionell aus der Miet- und Benutzungsordnung herausgenommen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

**Begründung**

Nach der derzeit geltenden Regel können ausschließlich städtische Schulgebäude und ihre Anlagen für außerschulische Zwecke überlassen werden. Alle anderen städtischen Gebäude sind von dieser Möglichkeit generell ausgeschlossen. Um künftig politisch motivierte Veranstaltungen auch an Schulen im Vorlauf von Wahlereignissen ausschließen zu können, ist eine Änderung der „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen“ notwendig.

Die Ziffer 1 des Abschnitts I. – Grundsätze – der „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und

Sportanlagen für außerschulische Zwecke“ lautet in der zurzeit gültigen Fassung:

Schulanlagen (Klassenräume, Aulen, Sonderräume, Sport-, Mehrzweck- und Pausenhallen, Sportplätze, Pausenhöfe und schulische Einrichtungen) sind für außerschulische Zwecke und Veranstaltungen mietbar, wenn der Schulbetrieb und seine Organisation dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige kommunalpolitische Gründe entgegenstehen.

Mit dem 3. Nachtrag erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

Schulanlagen (Klassenräume, Aulen, Sonderräume, Sport-, Mehrzweck- und Pausenhallen, Sportplätze, Pausenhöfe und schulische Einrichtungen) sind für außerschulische Zwecke und Veranstaltungen mietbar, wenn der Schulbetrieb und seine Organisation dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Veranstaltung sonstigen städtischen Interessen nicht entgegensteht. Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie Bürgermeisterkandidatinnen und /-kandidaten werden 8 Wochen vor entsprechenden Wahlereignissen nicht zugelassen.

Im Abschnitt V - Mietsätze war die Erhebung der Energiekostenpauschale geregelt. Diese wurde bereits mit Ratsbeschluss vom 05.02.2009 rückwirkend zum 01.01.2008 abgeschafft, wurde aber formell nie umgesetzt. Dieses wird jetzt nachgeholt.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

keine

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

keine

### **So geht es weiter**

Berücksichtigung bei der Vergabe und Nutzung der Schulanlagen (Klassenräume, Aulen, Sonderräume, Sport-, Mehrzweck- und Pausenhallen, Sportplätze, Pausenhöfe und schulische Einrichtungen).

Fachdienst 91 - Immobilien -

### **Anlagen**

öff. Anlage 3. Nachtrag